

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Piratenfraktion

### **Mitarbeiter/-innen von privaten Sicherheitsunternehmen individuell kennzeichnen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen unverzüglich sicherzustellen, dass

1. alle Mitarbeiter/-innen von privaten Sicherheitsunternehmen, die im Auftrag des Landes Berlin – direkt, durch landeseigene Unternehmen oder zwischengeschaltete Private – unmittelbar im Kontakt mit Personen stehen, während der Ausübung ihres Dienstes mit einer fünfstelligen individuellen Nummer gekennzeichnet sind,
2. Verwaltungsstrukturen geschaffen werden, die eine ordnungsgemäße Vergabe, Verwaltung und Kontrolle der jeweiligen individuellen Nummer ermöglichen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 15. März 2016 zu berichten.

### ***Begründung***

1. Im Land Berlin werden Sicherheitsaufgaben – insbesondere im Zusammenhang mit der Registrierung, Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten – an private Sicherheitsunternehmen übertragen.

Solche Unternehmen und ihre Mitarbeiter/-innen unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bestimmten gesetzlichen Reglementierungen. So müssen Wachpersonen, die bestimmte Aufgaben wahrnehmen, gemäß § 11 Abs. 4 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) i.V.m. § 34a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 und 3 der Gewerbeordnung (GewO) sichtbar ein

Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden tragen. Dieser Verpflichtung haben sie nachzukommen, wenn sie „Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlichen öffentlichem Verkehr“ (§ 34 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 GewO) und „Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken“ (§ 34 Abs. 1 S. 6 Nr. 3 GewO) durchführen.

Nach der Begründung zu § 11 BewachV soll die Kennzeichnungspflicht „im Konfliktfall nicht nur betroffenen Bürger/-innen eine Identifizierung der Wachperson erleichtern. Entscheidender sei vielmehr ihre präventive Wirkung. Dadurch, dass die Wachperson sowie ihr Arbeitgeber nach außen hin für Dritte ohne weiteres erkennbar sind, werde sie in einem stärkeren Maße zu einem gesetzestreuem Verhalten angehalten, als wenn sie ihre Tätigkeit zwar erkennbar als Wachperson, individuell aber nicht erkennbar ausübt. Die Verpflichtung ein Namensschild zu tragen, werde damit auch insgesamt die Reputation der Branche erhöhen“ (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts; Bundestag, Drucksache 14/8386, Seite 17, Begründung zu § 11 BewachV).

Diese in § 11 BewachV zum Ausdruck kommende Zielsetzung muss nicht nur in den in der Gewerbeordnung ausdrücklich aufgeführten Fällen des § 34 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 und 3 gelten, sondern für alle Mitarbeiter/-innen von privaten Sicherheitsfirmen, die im Auftrag des Landes Berlin – direkt, durch landeseigene Unternehmen oder zwischengeschaltete Private – Bewachungsaufgaben mit Personenkontakt ausüben. Obwohl dem privaten Bewachungsgewerbe keine irgendwie gearteten hoheitlichen oder auch nur quasihoheitlichen Rechte zustehen, weist das Tätigkeitsbild – insbesondere dann, wenn uniformiertes Personal eingesetzt wird – eine nach außen hin für Dritte erfassbare Affinität zum Tätigkeitsbild eines hoheitlich handelnden Polizisten auf. Wenn dieses Sicherheitspersonal mit direktem Personenkontakt tätig wird, ist es wegen des damit verbundenen möglichen Gefährdungspotenzials gerechtfertigt, Schutzvorkehrungen zugunsten betroffener Personen zu treffen. (vgl. Bundestag, Drucksache, a.a.O., S. 12) Zu diesen Schutzvorkehrungen gehört auch die Kennzeichnungspflicht in § 11 BewachV.

Wenn der Senat des Landes Berlin demnach Bewachungsaufgaben auf private Sicherheitsfirmen überträgt, muss er durch geeignete Maßnahmen (z. B. eine entsprechende Vertragsgestaltung oder entsprechende Auflagen gem. § 34a Abs. 1 S. 2 GewO) sicherstellen, dass die in § 11 BewachV normierte Kennzeichnungspflicht auch in den nicht in § 34 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 und 3 GewO geregelten Fallkonstellationen durchgesetzt wird, wenn es der Sinn und Zweck der in § 11 BewachV enthaltenen Zielsetzung gebietet.

2. Die meisten Mitarbeiter/-innen von privaten Sicherheitsfirmen, die im Land Berlin im unmittelbaren Personenkontakt – insbesondere in Zusammenhang mit der Registrierung, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten – eingesetzt sind, fallen jedoch nicht unter den zuvor genannten Anwendungsbereich des § 11 Abs. 4 BewachV i.V.m. § 34a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 und 3 GewO.

Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der vorgenannten Vorschrift.

a) § 34a Abs. 1 S. 6 Nr. 1 GewO setzt „Kontrollgänge“ und nicht lediglich bloße „Kontrollen“ „im öffentlichen Verkehrsraum“ oder in „Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr“ voraus.

Die Bezeichnung „Kontrollgänge“ verdeutlicht, dass das Wachpersonal einen größeren Raum durch Umhergehen oder -fahren bewachen muss. Ein typisches Beispiel hierfür sind die Bewacher auf Bahnhöfen oder das in S-Bahnen mitfahrende Bewachungspersonal. Die Gesetzesbegründung stellt demgemäß ausdrücklich klar, dass Tätigkeiten nicht erfasst werden, bei denen der Bewacher an verschiedenen Orten „stationär“ seinen Dienst versieht, den er lediglich in bestimmten Zeitabständen verlässt. (vgl. Bundestag, Drucksache, a.a.O., Seite 12f.)

Die Sicherheitsleute, die vom Land Berlin z. B. im unmittelbaren Kontakt mit Geflüchteten eingesetzt werden, stehen während der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung überwiegend „stationär“ an einem Ort und wechseln diesen lediglich in bestimmten Abständen. Ihre Bewachungsfunktion wird demnach nicht durch „Kontrollgänge“ geprägt.

b) Die Anwendung der Vorschrift des § 34a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 GewO scheidet in dem hier maßgeblichen Kontext erkennbar aus, da sie sich nur auf Einlasskontrollen vor Diskotheken bezieht.

3. Es ist jedoch gerechtfertigt, die Kennzeichnungspflicht für vom Land Berlin eingesetzte private Sicherheitsunternehmen auch auf solche Bewachungsaufgaben zu erstrecken, bei denen ein unmittelbarer Personenkontakt besteht. Der Sinn und Zweck, der hinter der gesetzlich normierten Pflicht zum Tragen eines Namensschildes bzw. einer Kennnummer steht, gebietet dies. Bei jedem unmittelbaren Personenkontakt, den ein privates Sicherheitsunternehmen im Rahmen von Bewachungsaufgaben im Auftrag des Landes Berlin hat, muss die mit der Kennzeichnung angestrebte präventive Schutzwirkung gewährleistet sein. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaiges Fehlverhalten von Sicherheitsmitarbeiter/-innen individualisieren und verfolgen zu können.

Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeiter/-innen von Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung z. B. in besonders konflikträchtigen Situationen auf Menschen in besonders sensiblen Bereichen treffen.

Hierzu zählt ausdrücklich die Wartesituation am Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo). Geflüchtete müssen dort über einen langen Zeitraum auf engstem Raum auf ihre Registrierung und Vorsprache warten und treffen hierbei auf überarbeitete und überlastete Sicherheitskräfte, die bis zu 12 Stunden arbeiten (vgl. Drs. 17/16848).

Für die Sicherheit am LAGeSO ist die Gegenbauer Sicherheitsdienste GmbH und die über die Gegenbauer Facility Management GmbH beauftragte Firma Spysec Security verantwortlich (vgl. Drs. 17/16848).

Die Mitarbeiter/-innen der Firma Spysec nehmen im Rahmen ihres täglichen Dienstes sehr vielfältige Aufgaben wahr, die weit über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit hinausgehen. Im Rahmen des Registrierungsverfahrens lenken sie die Kundenströme auf dem gesamten Gelände, ordnen die Warteschlangen, führen die Eingangskontrollen an den Türen zur Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAA) und der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) durch. Sie unterstützen die Antragstellenden bei der Suche nach dem für sie maßgeblichen Bearbeitungsbereich und rufen die Kund/-innen auf (vgl. Drs. 17/16786). In vielen weiteren Situationen sind die Mitarbeiter/-innen des privaten Sicherheitsdienstes für die Geflüchteten vor Ort oftmals die einzigen Ansprechpartner/-innen.

Die Mitarbeiter/-innen von Spysec tragen weder ein Schild mit dem Namen des Gewerbetreibenden noch ein Schild mit ihrem Namen oder eine individuelle Kennnummer. Dies ist jedoch dringend erforderlich. In den letzten Wochen wurden schwere Vorwürfe gegen die Sicherheitskräfte von Spysec im Umgang mit Geflüchteten erhoben, die auch mit aussagekräftigen Videosequenzen belegt werden konnten. Unter anderem schlugen und traten Sicherheitskräfte brutal und gemeinschaftlich auf schon am Boden liegende Geflüchtete ein.

Durch eine individuelle Kennzeichnungspflicht kann sichergestellt werden, dass das Handeln der Sicherheitsbediensteten auch in jedem Einzelfall individuell zurechenbar ist. Wenn die Betroffenen davon ausgehen können, dass ein etwaiges Fehlverhalten in jedem Einzelfall geahndet werden kann, kann das eine präventive Wirkung entfalten.

Laut der Drucksache 17/17080 können Beschwerden über Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen des Sicherheitsdienstes jederzeit an das Zentrale Qualitäts- und Beschwerdemanagement des LAGeSo übermittelt werden. Die Einrichtung einer Beschwerdestelle macht aber nur dann Sinn, wenn die Betroffenen Kenntnis von dieser haben und wenn sie die jeweiligen Mitarbeiter/-innen des Sicherheitsunternehmens auch individualisieren können.

Bei der Polizei Berlin hat sich die Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht bewährt. Wenn staatliche Aufgaben schon an Private übertragen werden, ist nicht ersichtlich, warum für diese andere Regeln gelten sollen.

4. Da die Vergabe, Verwaltung und Kontrolle der individuellen Nummer nicht den jeweiligen Sicherheitsunternehmen überlassen werden kann, müssen hierfür in der zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

Berlin, den 03.11.2015

Lauer Reinhardt  
und die übrigen Mitglieder  
der Piratenfraktion